

Ausgabe 22 – 21.Juli 2021

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Wahlordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Seite 24: Impressum

Wahlordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

vom 21.07.2021

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41; Inkrafttreten: 7. Oktober 2020, hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 15.07.2021 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Wahlen zu den Fachbereichsräten und dem Senat

- § 1 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Ersatzmitglieder
- § 4 Wahlleitung
- § 5 Wahlvorstand
- § 6 Wahltermin
- § 7 Wahlgruppen
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Stimmzettel, Wahlraum
- § 11 Briefwahl
- § 12 Elektronische Wahl
- § 13 Briefwahl bei Elektronischer Wahl
- § 14 Wahlbekanntmachung
- § 15 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit
- § 16 Wählerverzeichnis
- § 17 Mehrheitswahl
- § 18 Stimmabgabe bei Urnenwahl
- § 19 Stimmabgabe bei Briefwahl
- § 20 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl
- § 21 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl
- § 22 Störungen der Elektronischen Wahl
- § 23 Technische Anforderungen
- § 24 Stimmabgabe Briefwahl bei der Elektronischen Wahl
- § 25 Gültigkeit der Stimmabgabe
- § 26 Wahlniederschrift
- § 27 Wahlergebnis
- § 28 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

Zweiter Teil: Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Dekanin oder des Dekans und Prodekanin oder Prodekans und der Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat

- § 29 Wahlversammlung
- § 30 Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 31 Wahlvorstand
- § 32 Wahltermin
- § 33 Durchführung der Wahl, Stimmzettel
- § 34 Wahlergebnis, Niederschrift
- § 35 Wahl der Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat

Dritter Teil: Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

- § 36 Einspruch, Wahlprüfung
- § 37 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 38 Inkrafttreten

Erster Teil

Wahlen zu den Fachbereichsräten und dem Senat

§ 1 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind

1. die Mitglieder der Hochschule (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG) und
2. Personen, die, ohne Mitglieder nach Nummer 1 zu sein, mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten hauptberuflich an der Hochschule tätig sind.

(2) Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, die für weniger als ein Jahr an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind oder werden.

(3) Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Senats bzw. des Fachbereichsrates beginnt mit Anfang des Semesters, das auf die Wahl folgt. Gleichzeitig endet die Amtszeit der bisherigen Senatsmitglieder bzw. Fachbereichsratsmitglieder. Zum Senat sind in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur Mitglieder eines Fachbereichsrates wählbar.

(4) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fachbereich zugeordnet sind,
2. Studierende in dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich.

Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleitung.

(5) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen ist von allen Beteiligten auf eine paritätische Besetzung hinzuwirken. Der Anteil des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts soll mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe entsprechen.

(6) Eine erfolgte Wahl kann nur schriftlich und nur aus wichtigen Gründen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten abgelehnt werden. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Annahme der Ablehnung. Im Falle einer nicht erfolgten Einverständniserklärung zur Wahl nach § 8 Abs. 3, S. 2 kann eine Ablehnung auch ohne die Angabe eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. Sie erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidium, ob die Wahl als Briefwahl mit der Möglichkeit der Urnenwahl und oder als elektronische Wahl (internetbasierte Online-Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird.
- (3) Wahlberechtigte haben eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann; eine Vertretung ist unzulässig.

§ 3 Ersatzmitglieder

- (1) Bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen ebenso viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt werden.
- (2) Ersatzmitglied ist, wer die nächsthöhere Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat. §20 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn
1. ein Mitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule) ausscheidet,
 2. ein Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
 3. die Wahl eines Mitglieds für ungültig erklärt wurde,
 4. ein Mitglied des Senats in den Hochschulrat gewählt wird oder
 5. ein Mitglied des Senats zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt wird.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung) und mindestens eine stellvertretende Wahlleiterin oder ein stellvertretender Wahlleiter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt.
- (2) Aufgaben der Wahlleitung sind insbesondere:
1. Ausschreibung der Wahlen,
 2. Technische Vorbereitung der Wahlen,

3. Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen,
4. Koordination und Durchführung zur Unterstützung des Wahlvorstandes,
5. Beschluss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge,
6. Entgegennahme der Wahlergebnisse,
7. Feststellung des Gesamtergebnisses,
8. Bekanntgabe der Wahlergebnisse und
9. Verteilung der Sitze.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden auf Vorschlag der Wahlleitung von der Präsidentin oder vom Präsidenten Wahlvorstände bestellt.

(2) Aufgaben des Wahlvorstandes sind insbesondere:

1. Die Durchführung und die Verantwortung der Wahlen
2. Leitung der Stimmabgabe
3. Feststellung des Wahlergebnisses und unverzügliche Mitteilung desselben an die Wahlleitung
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. Diese Personen sollen verschiedenen Gruppen angehören. Der Wahlvorstand bestimmt, in Abstimmung mit dienstlichen Belangen, die Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Wahlvorstand kann, in Abstimmung mit dienstlichen Belangen, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zur Unterstützung der Wahl bestimmen. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind Mitglieder der Hochschule und gehören mindestens einer der zu wählenden Gruppen an.

§ 6 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind gleichzeitig und so rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen, dass eine mögliche Nachwahl noch im laufenden Semester möglich ist.

(2) Die Wahlen zum Senat bezogen auf die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer finden nach den Wahlen zum Fachbereichsrat statt.

(3) Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium.

(4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist Beginn und Ende der Wahlfrist mit Datum und Uhrzeit des ersten und letzten Zeitpunktes einer möglichen Stimmabgabe festzulegen. Die Wahlzeit soll mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage betragen.

§ 7 Wahlgruppen

(1) Wahlgruppen bilden:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Studierenden,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr.2.

(2) Vertreter von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zählen zur Gruppe nach Abs. 1 Nr. 1. § 1 Abs.1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Studierende, die gleichzeitig hauptamtlich beschäftigt sind, sind nur in der Gruppe nach Abs. 1 Nr. 3 wahlberechtigt und wählbar. Zu den hauptamtlich Beschäftigten zählen nicht die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bei der Wahlleitung bis spätestens zehn Arbeitstage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen. Bei Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten alle Mitglieder der Gruppe nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 als vorgeschlagen, eines gesonderten Wahlvorschlages bedarf es nicht. Unter Angaben von Gründen kann ein Verzicht gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragt werden. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe gemäß § 7 angehören und die nach § 1 wählbar sind. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Wahlvorschläge können schriftlich oder per E-Mail, abgesendet von der persönlichen Hochschuladresse, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenkundige Mängel beanstandet werden. Anschließend sind die Wahlvorschläge von der Wahlleitung zur Einsichtnahme bekannt zu machen und auszulegen. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Die Wahlleitung beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Die Wahlleitung setzt eine Nachfrist von drei Arbeitstagen zur Beseitigung der Mängel, soweit der Wahltermin dies zulässt.

§ 10 Stimmzettel, Wahlraum

(1) Bei der Urnen- und Briefwahl wird mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber, die als Wahlvorschläge eingereicht wurden, werden in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzettel eingetragen. Sind bei den Wahlvorschlägen weniger Bewerbungen eingegangen als Mitglieder zuzüglich Ersatzmitglieder zu wählen sind, so werden dem Stimmzettel unter den Wahlvorschlägen leere Zeilen angefügt, bis die Zahl der Mitglieder zuzüglich Ersatzmitglieder erreicht ist. Diese Zeilen können mit wählbaren Personen ergänzt werden.

(3) Auf dem Stimmzettel ist die Anzahl der jeweils zu wählenden Mitglieder zu vermerken.

§ 11 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlbrief und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlamt eingehen.

(2) Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Wahlbriefumschlag muss die Aufschrift Briefwahl tragen und auf eigene

Kosten an die Wahlleitung gesendet werden. Nicht ausreichend frankierte Wahlbriefe werden nicht angenommen.

§ 12 Elektronische Wahl

Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Als Wahlunterlagen gelten bei elektronischen Wahlen:

1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals
2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten
3. Rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

§ 13 Briefwahl bei Elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig. §11 gilt entsprechend.

(2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens vier Wochen vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wo und wann die Stimme abgegeben werden kann,
4. dass eine Stimmabgabe durch stellvertretende Personen unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 8 genügen,

7. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
8. dass nur der wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
10. in welcher Weise die Stimmen per Briefwahl abgegeben werden können.

(3) Bei einer elektronischen Wahl ist bei der Bekanntmachung zusätzlich hinzuweisen auf:

1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals
2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten
3. Rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

§ 15 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

(1) Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist. Bei der Urnenwahl ist auf Verlangen ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

(2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt.

§ 16 Wählerverzeichnis

(1) Der zuständige Wahlvorstand stellt für jede Wahl sowie jede Wahlgruppe ein Wählerverzeichnis auf, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z. B. Fachbereich oder Dienststelle) der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei einer von der Wahlleitung bestimmten Stelle der Hochschule ausgelegt.

(4) Wahlberechtigte (§ 1 Abs. 1), die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich

ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 17 Mehrheitswahl

(1) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Vertreter ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann bis zu dieser Gesamtstimmenzahl die Stimmen auf die Kandidierenden verteilen. Falls die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht erreicht, können auf den freien Linien des Stimmzettels oder elektronischen Stimmzettels weitere Namen aus der Gruppe der zu Wählenden eingetragen werden.

(2) Kandidierende mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§18 Stimmabgabe bei Urnenwahl

(1) Die Stimme ist im Wahlraum der Hochschule abzugeben.

(2) Bei der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

(3) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(4) Wählerinnen und Wähler haben die Stimmzettel so auszufüllen und zu falten, dass andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde. Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, darf die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

(5) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands oder die von ihm beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 19 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl füllen die Wahlberechtigten ihren Stimmzettel aus und stecken ihn in den Wahlumschlag. Durch Unterschrift auf dem Wahlschein bestätigen sie, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben und legen den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig, wenn der Wahlbrief innerhalb der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem

Wahlbriefumschlag ist das Datum und am letzten Wahltag zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung zu übersenden oder bei der Wahlleitung abzugeben. Die eingegangenen Wahlbriefe sind bis zur Stimmauszählung durch den Wahlvorstand unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist das auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein sowie den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er verspätet eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet ist oder sonst Unregelmäßigkeiten aufweist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befindet.

In diesen Fällen liegt keine Stimmabgabe vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und ohne Öffnung des Wahlumschlages aufzubewahren. Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlvorstands ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

§ 20 Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten in Anwendung von § 12 durch das Wahlamt ihre Wahlunterlagen. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch das Einloggen mit den persönlichen Authentifizierungsmerkmalen, in der Regel durch die Authentisierungsdaten für das Datennetz der Hochschule, am Wahlportal, über das die oder der Wählende per sicherem Link zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wählerverzeichnis weitergeleitet wird. Wahlberechtigte, die keinen Zugang zum Datennetz der Hochschule haben, erhalten individuelle Zugangsdaten, insbesondere in Form von PIN/TAN. Die elektronischen Stimmzettel sind ent-

sprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeneingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeneingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der elektronische Stimmzettel nach Absenden der Stimmeneingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten an einem von der Wahlleitung ausgewiesenen Ort der Hochschule möglich.

(5) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 4 und § 5 notwendig. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Stimmergebnis durch einen Ausdruck fest, der von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Der Wahlvorstand kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen.

(4) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin und jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen.

§ 21 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. Berechtigte i.S.v. Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlleitung nach § 4. Die Wahlleitung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dritte Personen hinzuziehen.

§ 22 Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 23 Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Hochschule kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Hochschule zu verpflichten sind.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das endgültige Wahlverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem hochschulseitigen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 24 Stimmabgabe Briefwahl bei der Elektronischen Wahl

(1) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung bei der Wahlleitung zugehen.

(2) Für die Briefwahl gilt § 17 in entsprechender Anwendung.

§ 25 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nach der Stimmauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimmabgabe bei Urnen- oder Briefwahl ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel durch unzulässige schriftliche Zusätze ergänzt ist,
5. die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist,
6. die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
7. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig sind.

(3) Eine Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen ist ungültig, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,

3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

Im Übrigen gilt Absatz 2 in entsprechender Anwendung.

§ 26 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
3. Feststellung über die Nichtzulassung von Wählern,
4. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 25 Abs. 2 und 3 ungültigen Stimmabgaben,
5. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel der Urnen- oder und Briefwahl beizufügen.

§ 27 Wahlergebnis

Es sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 28 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

(1) Die Wahlleitung stellt das Gesamtwahlergebnis fest.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen nicht annehmen, müssen dies innerhalb von einer Woche nach Aushang des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleitung unter Angabe des Grundes erklären.

(3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung vier Jahre aufzubewahren.

Zweiter Teil

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Dekanin oder des Dekans und Prodekanin oder Prodekans und der Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat

§ 29 Wahlversammlung

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen.

(2) Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans treten die in den jeweiligen Fachbereichsrat neu gewählten Personen als Wahlversammlung zusammen. Die Wahlversammlung kann vor der ersten konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates und muss spätestens bei der ersten konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates stattfinden.

(3) Eine von der Wahlversammlung beschlossene Aussprache über die kandidierenden Personen findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Die Wahlversammlung kann stattfinden:

1. in Präsenz,
2. in virtueller Form oder
3. in Kombination aus 1. und 2. (hybrid).

Bei einer Teilnahme in Form von 2. und 3. muss die Identität der virtuell teilnehmenden Person über das aktive Kamerabild jederzeit feststellbar sein. Darüber hinaus ist die Nichtöffentlichkeit der Sitzung jederzeit durch die virtuell teilnehmende Person sicherzustellen.

§ 30 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Kanzlerin oder Kanzler werden von den Mitgliedern des Senats gewählt.
Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan von den Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer gemäß § 80 Abs. 7 HochSchG, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, wer gemäß § 82 Abs. 2 HochSchG und zur Kanzlerin oder zum Kanzler, wer gemäß § 83 Abs. 4 HochSchG vorgeschlagen ist.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan können dem Fachbereichsrat angehörende Professorinnen oder Professoren gewählt werden. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann neben der Präsidentin oder dem Präsidenten Vorschläge machen; sie sollen dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen.

§ 31 Wahlvorstand

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Wahlvorstand des Senats zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan beruft den Wahlvorstand des Fachbereichsrates zur Wahl der Dekanin oder des Dekans. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen.

(3) Für jede Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahlversammlung erschienen ist.

(4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstands zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Falle wird innerhalb von zwei Monaten eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

§ 32 Wahltermin

(1) Die Wahlen sind frühzeitig durchzuführen, § 6 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers haben vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Dekaninnen oder Dekane und deren Vertretung werden unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte gewählt. Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet, sowie, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Fachbereichsrates spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

(4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist Beginn und Ende der Wahlfrist mit Datum und Uhrzeit des ersten und letzten Zeitpunktes einer möglichen Stimmabgabe festzulegen. Dieser Zeitraum der Wahl liegt innerhalb der virtuellen Sitzung der Wahlversammlung.

§ 33 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Dekanin oder des Dekans ist auf einem vorbereiteten Stimmzettel, bei einer elektronischen Wahl auf einem elektronischen Stimmzettel, Name und Vorname der vorgeschlagenen Person aufzuführen.

(2) Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sind, wenn nach § 82 Abs. 1 HochSchG zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorgesehen sind, die Wahlen getrennt vorzunehmen.

(3) Wird im Falle des § 30 Abs. 1 (Wahl der Dekanin oder Dekans oder Prodekanin oder Prodekans) auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen wählen. Hierfür wird ein Stimmzettel mit allen wählbaren Personen vorgelegt.

(4) Für eine elektronische Wahl gelten die §§ 12, 13 und 14 Abs. 3 und die §§ 20, 21, 22, 23 und 24 entsprechend. Die Aufgaben der Wahlleitung übernimmt der jeweilige Wahlvorstand.

§ 34 Wahlergebnis, Niederschrift

(1) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Handelt es sich hierbei um mehr als zwei Personen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet ebenfalls das Los.

(3) Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, muss der Stimmzettel, bei einer elektronischen Wahl der elektronische Stimmzettel, vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Erreicht die Bewerberin oder der Bewerber im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, gilt § 33 Abs. 3.

(4) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich, bei einer elektronischen Wahl in einer Videokonferenz, bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Bis zum Amtsantritt der neuen Dekanin oder des neuen Dekans und der neuen Prodekanin oder des neuen Prodekans bleibt die vorherige Dekanin oder der vorherige Dekan oder die vorherige Prodekanin oder der vorherige Prodekan kommissarisch im Amt.

§ 35 Wahl der Mitglieder der Hochschule in den Hochschulrat

(1) Für die Wahl von Hochschulratsmitgliedern gelten die §§ 29 ff entsprechend, soweit nichts Abweichendes in den folgenden Absätzen geregelt ist.

(2) Für die Wahl von Hochschulratsmitgliedern tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen.

(3) Hochschulratsmitglieder werden von den Mitgliedern des Senates mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senates in paritätischer Besetzung gemäß §37 Absatz 3 HochSchG gewählt.

(4) Zum Hochschulratsmitglied kann gewählt werden, wer Mitglied der Hochschule ist. Mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule im Hochschulrat soll der Gruppe der Studierenden angehören.

(5) Abweichend von § 31 wird folgendes Verfahren durchgeführt: Für die Wahl zum Hochschulrat können die Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand bis spätestens zehn Arbeitstage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen. § 8 gilt entsprechend.

(6) Die Wahlvorschläge werden entsprechend § 9 geprüft.

(7) Die Bewerberinnen und Bewerber, die als Wahlvorschläge eingereicht wurden, werden in alphabetischer Reihenfolge auf die amtliche Wahlvorschlagsliste eingetragen. Die vorgeschlagenen Professorinnen oder Professoren werden darüber hinaus getrennt nach Fachbereichen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Wird keine Person oder weniger als zu wählende Personen vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten in der Wahlversammlung Vorschläge oder weitere Vorschläge machen. Hierzu können die Wahlberechtigten Vorschläge aus dem Kreis der wählbaren Personen auf die Vorschlagsliste eintragen.

(8) Die Stimmabgabe erfolgt einzeln und geheim in alphabetischer Reihenfolge der vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber durch Kennzeichnung der amtlich ausgegebenen Stimmzettel mit Ja oder Nein. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen des Senates erhält. Hierbei findet erst eine Abstimmung über die Professorinnen- und Professorenliste der einzelnen Fachbereiche für die Wahl eines Mitglieds statt. Aus jedem Fachbereich ist jeweils eine Professorinnenvertreterin oder ein Professorenvertreter vorab zu wählen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung). Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit als Mitglieder zu wählen sind, findet ein zweiter Wahlgang über alle mit dieser Mehrheit gewählten Personen einzeln und geheim statt. Gewählt sind dann die Mitglieder mit der höchsten Stimmenzahl für die zu vergebenden Mitgliedsplätze.

(9) Erhält keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgen ein weiterer oder weitere Wahlgänge. Die Stimmabgabe erfolgt dann in der Reihenfolge

der auf die Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl.

(10) Die Wahl wird vertagt unter erneuter Bekanntgabe der Frist zum Vorschlag von Kandidatinnen oder Kandidaten, wenn nach fünf Wahldurchgängen nicht alle Mitglieder mit der erforderlichen Mehrheit gewählt wurden. Es findet dann nur noch eine Ergänzungswahl für die noch nicht gewählten Mitglieder des Hochschulrats statt.

Dritter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 36 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für die Dauer seiner Wahlperiode gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Ordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass Wahlberechtigte an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sind, weil sie nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen sind.

§ 37 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines Fachbereichsrats oder des Senats nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt oder ein weiterer Fachbereich eingerichtet wird. Bei der Nachwahl sind so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, dass die gruppenspezifisch zu wählende Mitgliederzahl des jeweiligen Gremiums laut Grund- und Wahlordnung erreicht wird.

(3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ludwigshafener Hochschulanzeiger in Kraft.

An diesem Tag tritt zugleich die Wahlordnung der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen vom 27.08.2015 veröffentlicht im Ludwigshafener Hochschulanzeiger, Ausgabe 20 – 27.08.2015, außer Kraft.

Ludwigshafen, den 21.07.2021

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen

Impressum:

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 105

E-Mail: info@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61,
D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.